



## **Richtlinien für KDE-Institutionen und Gemeinden zur Verwendung des Kantonalen Deutschtests im Einbürgerungsverfahren (KDE)**

Gemäss Bundesrecht müssen Bewerbende im Einbürgerungsverfahren über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügen (Art. 11 lit. a BÜG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. c BÜG i.V.m Art. 6 BÜV).

Gemäss kantonalem Recht müssen die erforderlichen Sprachkompetenzen auf Deutsch vorliegen (§ 9 Abs. 1 KBÜV). Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat für den Nachweis dieser Kenntnisse den Kantonalen Deutschtest für das Einbürgerungsverfahren (KDE) entwickelt. Dieser entspricht den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren.

Der KDE ist obligatorisch für Bewerbende im ordentlichen Einbürgerungsverfahren, sofern kein Befreiungsgrund vorliegt.

In dieser Richtlinie werden Personen, die den KDE absolvieren, als Teilnehmende bezeichnet. Bildungsinstitutionen, die den KDE organisieren und durchführen, werden als KDE-Institution bezeichnet.

### **Adressaten und Zweck**

Adressaten	Die vorliegenden Richtlinien für die Verwendung des KDE richten sich an: <ul style="list-style-type: none"><li>– Testanbieter, die mit dem Gemeindeamt eine Vereinbarung haben (KDE-Institutionen)</li><li>– die Gemeinden im Kanton Zürich</li></ul>
Zweck	Die Richtlinien setzen die Rahmenbedingungen für die Durchführung des KDE.

### **KDE**

Zweck	Der KDE überprüft, ob das für die Einbürgerung notwendige Sprachniveau anhand der Teilfertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen erreicht ist.
Aufbau	Der KDE besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht aus den Testteilen Hören, Lesen



	und Schreiben. Der mündliche Teil besteht aus dem Testteil Sprechen.
--	---

## Anforderungen

KDE-Institutionen	<p>Öffentliche oder private Institutionen können den KDE durchführen, wenn sie mit dem Gemeindeamt über eine entsprechende Vereinbarung verfügen. Das Gemeindeamt schliesst eine Vereinbarung ab, wenn die Institution folgende Voraussetzungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Sie verfügt über ein schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen (§ 17 KBüV).</li><li>b) Sie verfügt über mindestens eine Vereinbarung mit einer Zürcher Gemeinde oder hat eine solche in Aussicht.</li><li>c) Es ist plausibel anzunehmen, dass sie mindestens 25 Teilnehmende pro Jahr prüft.</li></ul>
Prüf- und Aufsichtspersonen	<p>Nur zertifizierte Prüfpersonen dürfen den KDE durchführen. Das Gemeindeamt zertifiziert Prüf- und Aufsichtspersonen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>d) SVEB-Zertifikat Kursleitende im Bereich Deutsch als Zweitsprache oder Äquivalenz nach fide</li><li>e) vier Jahre Unterrichtspraxis in Deutsch als Zweitsprache für Erwachsene im Umfang von mindestens 300 Stunden</li><li>f) Besuch des Zertifizierungskurses zum KDE sowie Re-zertifizierung alle zwei Jahre. Diese werden vom Gemeindeamt organisiert.</li></ul>

## Allgemein

Zuständigkeit	<p>Im ordentlichen Einbürgerungsverfahren sind die Gemeinden zuständig für die Durchführung des KDE. Sie können die Durchführung des KDE an KDE-Institutionen übertragen. Sie können auch mehrere KDE-Institutionen mit der Durchführung beauftragen.</p> <p>Im erleichterten Einbürgerungsverfahren und im Bewilligungsverfahren des Migrationsamtes führen die KDE-Institutionen den KDE eigenständig durch.</p>
Reglement	<p>Für die Durchführung gilt das «Reglement für KDE-Institutionen zur Organisation und Durchführung des Kantonalen Deutschtests im Einbürgerungsverfahren (KDE)».</p>
Beurteilung	<p>Die Auswertung des KDE erfolgt durch zertifizierte Prüfpersonen.</p> <p>Für die Beurteilung der sprachlichen Leistung der Teilneh-</p>



	<p>menden hat das Gemeindeamt eine fertigkeitbezogene Beurteilungsskala nach Punkten gemäss GER erstellt.</p> <p>Die mündliche Interaktion (Testteil Sprechen) wird im Punktesystem stärker gewichtet als die Teile Hören, Lesen und Schreiben.</p> <p>Der KDE ist bestanden, wenn die Teilnehmenden 60% der maximalen Punktzahl sowohl im schriftlichen Testteil wie auch im mündlichen Testteil erreicht haben.</p>
Testnachweis	<p>Die KDE-Institution füllt für alle Teilnehmenden einen Testnachweis aus. Sie benutzt dafür das vom Gemeindeamt vorgegebene Formular.</p> <p>Den Testnachweis für Teilnehmende im ordentlichen Einbürgerungsverfahren stellt die KDE-Institution ihrer Vertragsgemeinde oder den Teilnehmenden direkt zu (gemäss Vereinbarung mit der Gemeinde).</p> <p>Den Testnachweis für Teilnehmende im erleichterten Einbürgerungsverfahren und im Bewilligungsverfahren des Migrationsamtes schickt die KDE-Institution den Teilnehmenden direkt zu.</p>
Bestehen	<p>Erreichen die Teilnehmenden die erforderliche Punktzahl, erhalten sie den Testnachweis «bestanden». Sie erfüllen damit die sprachlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung.</p> <p>Vom bestandenen Testnachweis kann die Gemeinde nur in Ausnahmefällen abweichen, z.B. bei Hinweisen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Fehler bei Korrektur des KDE</li><li>b) Fälschungen des Testnachweises</li><li>c) Betrug bei der Absolvierung des KDE</li></ul> <p>Liegen konkrete Hinweise darauf vor oder bestehen begründete Zweifel am Sprachniveau, nimmt die Gemeinde Rücksprache mit der entsprechenden KDE-Institution. Die Gemeinde ist an die Einschätzung der Sprachexperten gebunden. In begründeten Ausnahmefällen können Teilnehmende verpflichtet werden, einen zweiten Test zu absolvieren.</p>
Nichtbestehen	<p>Erreichen die Teilnehmenden die erforderliche Punktzahl nicht, erhalten sie den Testnachweis «nicht bestanden». Sie erfüllen damit die sprachlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung noch nicht.</p> <p>Bei Teilnehmenden im ordentlichen Einbürgerungsverfahren gibt die KDE-Institution der Gemeinde eine Empfehlung für das weitere Vorgehen ab. Dies kann z.B. der Besuch eines Sprachkurses sein.</p> <p>In diesem Fall entscheidet die Gemeinde über eine allfällige Testwiederholung. Teilnehmende dürfen den Test während</p>



	<p>des laufenden Einbürgerungsverfahrens mindestens einmal wiederholen.</p>
Rechtsschutz	<p>Beim Testnachweis handelt es sich lediglich um eine Information. Es handelt sich nicht um einen Zwischenentscheid im Sinne von § 19a Abs. 2 VRG, der selbständig anfechtbar wäre.</p> <p>Erfüllen Teilnehmende das Sprachniveau nicht, ist die entsprechende Einbürgerungsvoraussetzung nicht erfüllt. Die Gemeinde weist das Gesuch ab.</p> <p>Die Bewerbenden können gegen einen solchen negativen Einbürgerungsentscheid der Gemeinde beim jeweiligen Bezirksrat Rekurs einlegen (§ 19b Abs. 2 lit. c VRG). Im Rahmen des Rekurses kann das Ergebnis des KDE überprüft werden.</p>
Gebühren	<p>Für Teilnehmende im ordentlichen Einbürgerungsverfahren setzen die Gemeinden die Gebühren für den KDE fest (§ 32 Abs. 1 lit. b KBüV). Für Teilnehmende im erleichterten Einbürgerungsverfahren und im Bewilligungsverfahren des Migrationsamtes setzt die KDE-Institution die Gebühr fest.</p> <p>Die Gebühren dürfen den Betrag, der für die Deckung des Durchführungsaufwandes des KDE notwendig ist, nicht übersteigen.</p> <p>Die Teilnehmenden tragen die Gebühr für die Prüfung. Bei Teilnehmenden im ordentlichen Einbürgerungsverfahren wird die Gebühr über die Gemeinden oder KDE-Institution eingezogen (gemäss Vereinbarung mit der Gemeinde). Bei Teilnehmenden im erleichterten Einbürgerungsverfahren und im Bewilligungsverfahren des Migrationsamtes wird die Gebühr von der KDE-Institution eingezogen.</p>
Archivierung	<p>Die KDE-Institution bewahrt die Prüfungsunterlagen während 10 Jahren auf.</p>

### **Befreiung vom KDE**

Befreiung	<p>Der Sprachnachweis gilt bereits als erbracht, wenn Bewerbende (§ 9 Abs. 2 KBüV):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben,</li><li>b) während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben,</li><li>c) eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen haben oder</li><li>d) über einen anderen anerkannten Sprachnachweis auf Niveau B1 verfügen.</li></ul>
-----------	---



Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse	<p>Bei der Prüfung des Sprachnachweises müssen die persönlichen Verhältnisse der Teilnehmenden angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Persönliche Verhältnisse liegen insbesondere vor bei:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung,</li><li>b) einer schweren oder lang andauernden Krankheit</li><li>c) anderen gewichtigen persönlichen Umständen (z.B. ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche, Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben)</li></ul> <p>Die Berücksichtigung kann z.B. wie folgt erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Anpassen der Rahmenbedingungen bei der Durchführung der Prüfung</li><li>d) Herabsetzung der sprachlichen Anforderungen auf eine tiefere Kompetenzstufe</li><li>b) teilweise oder vollständige Befreiung vom Nachweis der mündlichen und schriftlichen Kenntnisse</li></ul>
Nachweis	<p>Den Nachweis über die persönlichen Verhältnisse liegt grundsätzlich bei den Teilnehmenden. Der Nachweis kann z.B. durch einen Arztbericht oder eine andere Fachperson erbracht werden.</p> <p>Die KDE-Institution berät die Gemeinde in sprachspezifischen Fachfragen.</p>
Zuständigkeit	<p>Über die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und deren Art entscheidet bei Teilnehmenden im ordentlichen Einbürgerungsverfahren die Gemeinde.</p> <p>Die KDE-Institutionen können die Gemeinde auf persönlichen Verhältnisse aufmerksam machen, wenn diese den Fachpersonen auffallen.</p>

## **Akkreditierung**

Qualitätssicherung	Das Gemeindeamt ist zuständig für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des KDE (§ 9 Abs. 4 KBüV).
Testversionen	Das Gemeindeamt erstellt pro Jahr zwei Testversionen. Es hält sich dabei an die anerkannten Kriterien der Testentwicklung. Pro Testversion gibt es zwei Serien.
Rückmeldungen	Die KDE-Institutionen geben dem Gemeindeamt Rückmeldungen zu der aktuellen Testversion. Das Gemeindeamt berücksichtigt diese Rückmeldungen bei der Weiterentwicklung des KDE.



Schulungen	Das Gemeindeamt führt regelmässig Schulungen für angehende sowie Rezertifizierungen für bereits zertifizierte Prüfpersonen durch.
Visitationen	Die KDE-Institutionen gewähren dem Gemeindeamt Einsicht in KDE-betreffende Dokumente und erlaubt Visitationen. Visitationen sind grundsätzlich anzukündigen und finden in der Regel einmal pro Jahr statt.